

# Technisches und rechtliches Rezertifizierungs-Gutachten

Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen  
durch das

## - Verfahren zur Datenvernichtung - der

MAMMUT Dokumentenservice GmbH & Co. KG  
Ewige Weide 1  
22926 Ahrensburg

erstellt von:

<p><b>Andreas Bethke</b> Dipl. Inf. (FH) Beim Unabhängigen Landeszentrum für Daten- schutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachver- ständiger für IT-Produkte (technisch)</p> <p>Papenbergallee 34 25548 Kellinghusen tel 04822 - 37 89 05</p> <p>email bethke@datenschutz-guetesiegel.sh</p>	<p><b>Olaf Lange</b> Rechtsanwalt Beim Unabhängigen Landeszentrum für Daten- schutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachver- ständiger für IT-Produkte (rechtlich)</p> <p>Rahlstedter Bahnhofstr. 12 22143 Hamburg tel 040 - 250 68 42</p> <p>email: lange @ IT-Guetesiegel.de</p>
--	---

Stand:  
April 2013

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Einleitung .....	4
B.	Zeitpunkt der Prüfung .....	4
C.	Änderungen und Neuerungen des Produktes .....	5
D.	Datenschutzrechtliche Bewertung .....	5
I.	Allgemein .....	5
II.	Vernichtung von Papier .....	6
III.	Vernichtung von harten Datenträgern .....	7
IV.	Bewertung des Vernichtungsprozesses (DIN 66399-3) – Variante 3 .....	9
E.	Zusammenfassung .....	12

## Änderungs- und Versionsverwaltung des Gutachtens

<b>Datum</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Bemerkung</b>
01.09.2012	Erstellung	Version 1.0
05.09.2012	Ergänzung	Version 1.1
08.09.2012	Überarbeitung	Version 1.2
18.09.2012	Änderungen	Version 1.3
18.10.2012	Überarbeitung gem. GSBericht	Version 2.0
19.11.2012	Ergänzungen und Korrekturen	Version 2.1
20.02.2013	Erweiterung für neue Anlage und neuen Filter	Version 3.0
18.03.2013	Überarbeitung gem. GSBericht	Version 3.1
02.04.2013	Überarbeitung gem. GS-Bericht vom ULD	Version 4.0
09.04.2013	Letzte Korrekturen	Version 4.1

## **A. Einleitung**

**1** Mit dem vorliegenden Gutachten beabsichtigt die MAMMUT Dokumentenservice GmbH & Co. KG (nachfolgend MAMMUT genannt) ihr Verfahren zur Datenvernichtung für das Gütesiegel für IT-Produkte des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) rezertifizieren zu lassen.

Die Vorlage des Gutachtens beim ULD erfolgt durch den Auftraggeber.

Dem Gutachten wird der Anforderungskatalog in der Version 1.2 zu Grunde gelegt.

Das Verfahren von MAMMUT dient der Vernichtung von Daten durch Löschung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG-SH) und § 3 Abs. 4 Nr. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

MAMMUT möchte mit diesem Gutachten den Nachweis führen, dass das Produkt weiterhin die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.

## **B. Zeitpunkt der Prüfung**

**2** Die Prüfung des Verfahrens fand im Zeitraum 01.08.2012 - 20.02.2013 statt.

Der Zweck und Einsatzbereich des Verfahrens ist das Löschen von Daten bzw. Datenträgern im Sinne der § 2 Abs. 2 Nr. 5 LDSG-SH bzw. § 3 Abs. 4 Nr. 5 BDSG. Dies beinhaltet die Vernichtung von Akten und elektronischen Datenträgern (CDs, Scheckkarten etc.).

Das Verfahren kann grundsätzlich sowohl im Bereich der öffentlichen Verwaltung wie auch im nichtöffentlichen Sektor eingesetzt werden.

Das Verfahren wird bereits von öffentlichen Stellen des Landes Schleswig-Holstein eingesetzt und ist auch zukünftig zur Nutzung durch öffentliche Stellen des Landes Schleswig-Holstein geeignet.

**3** Die Firma MAMMUT bietet ihren Kunden entsprechend der Erstzertifizierung die physikalische Vernichtung von Akten und Datenträgern an. Das Verfahren ist wie im Gutachten 2010 beschrieben. Das Angebot von MAMMUT an seine Kunden umfasst immer noch folgende Leistungen im Rahmen eines Auftrages zur Vernichtung von Daten:

- Sammlung von Datenträgern in verschließbaren Sicherheitsbehältern und Abholung der Daten in verschließbaren Sicherheitsbehältern in einem Schleusenwagen
- alternativ: persönliche Anlieferung
- Vernichtung der Daten im Vernichtungszentrum von „MAMMUT“ unter Aufsicht
  - Befüllung der Shredderanlage nach Entleerung der Sicherheitsbehälter auf ein Förderband
  - Vermischung der Daten vor dem Vernichtungsvorgang
  - Vernichtung der Daten durch Shreddersysteme
  - Verwirbelung des Shreddergutes
  - Pressen des zerkleinerten Materials für späteres Recycling.

Für die unterschiedlichen Datenträger werden bei MAMMUT angepasste Vernichtungsprozesse angeboten, um den verschiedenen Eigenschaften der Gegenstände, wie AV (Datenträger aus Papier, zum Beispiel Akten mit Informationsdarstellung in Originalgröße), DV (Datenträger aus Kunststoff, zum Beispiel Disketten, Bänder mit verschlüsselter

Informationsdarstellung / Magnetbänder und Magnetplatten, aber auch optische Datenträger wie CDs und DVDs) und System FV (Festplatten) gerecht zu werden.

Die Vernichtung von Mikrofilmen ist nach wie vor nicht Bestandteil des Gütesiegels.

### **C. Änderungen und Neuerungen des Produktes**

- 4** Es gibt derzeit folgende Veränderungen/Neuerungen:  
Zum einen wurde die Sicherung des Geländes und somit die Zutrittskontrolle im Sinne des § 9 BDSG dadurch verbessert, dass das Tor neben einem Sichtschutz nun auch noch elektrisch aufgerüstet wurde und neben einem Tokensystem und einem Schloss einen automatischen Schließmechanismus besitzt.  
Zudem sind die Fahrzeuge seit Februar 2013 mit einem GPS-System ausgestattet.  
Als größte Neuerung hat MAMMUT ein neues Shreddersystem im Einsatz. Hierbei handelt es sich um ein Gerät der Firma Vecoplan (VAZ 1300), das mit mehreren Sieben betrieben werden kann.

### **D. Datenschutzrechtliche Bewertung**

- 5** Die Anforderungen nach der technischen BSI Leitlinie (BSI-TL 03420), die für die vergangene Rezertifizierung aus 2010 geprüft wurden, wurden im vorliegenden Gutachten nicht mehr überprüft. Ebenso wurde nicht mehr gegen die (ausschließlich für die Vernichtung von Akten und Papier geltende) DIN 32757 geprüft, da seit Oktober 2012 die DIN 66399-1:2012-10 und die DIN 66399-2:2012-10 vom DIN-Ausschuss verabschiedet wurde<sup>1</sup>. Ebenfalls wurde der dritte Teil der Norm, also DIN 66399-3, in die Bewertung einbezogen.

Im Gegensatz zur DIN 32757 kategorisiert die DIN 66399 folgende Materialbezüge:

P - Informationsdarstellung in Originalgröße (Papier, Film, Druckformen, ...)

F - Informationsdarstellung verkleinert (Film/Folie, ...)

O - Informationsdarstellung auf optischen Datenträgern (CD/DVD, ...)

T - Informationsdarstellung auf magnetischem Datenträger (Disketten, ID-Karten, Magnetbandkassetten, ...)

H - Informationsdarstellung auf Festplatten mit magnetischem Datenträger (Festplatten)

E - Informationsdarstellung auf elektronischen Datenträgern (Speicherstick, Chipkarte, Halbleiterfestplatten, mobile Kommunikationsmittel, ...)

Somit sind für das Verfahren die Bezüge P, O, E<sup>2</sup>, T und H relevant.

### **I. Allgemein**

- 6** Wie im letzten Gutachten beschrieben kommen zwei Shreddersysteme zum Einsatz, von denen der eine ausschließlich zur Vernichtung von Akten und Papier benutzt wird, während der andere neben Akten und Papier auch für die Vernichtung der sog. „harten“ Datenträger eingesetzt wird. Für die Begutachtung wurde sowohl eine Stichprobe mit Papierpartikeln, als auch eine Probe bestehend aus Partikeln „harter“ Datenträger, die zu 100% aus vernichteten CDs und/oder DVDs bestand, auf ihre Größe hin analysiert. Als

---

<sup>1</sup>Vlg. <http://www.nia.din.de/cmd?artid=155420083&bcrumblevel=1&contextid=nia&subcommitteeid=54771182&level=tpl-art-detailansicht&committeeid=54738935&languageid=de>  
<http://www.nia.din.de/cmd?artid=155420668&bcrumblevel=1&contextid=nia&subcommitteeid=54771182&level=tpl-art-detailansicht&committeeid=54738935&languageid=de>

<sup>2</sup> Auch wenn Speichersticks etc. nicht explizit im Vertrag angeboten werden, kann es dennoch vorkommen, dass Kunden diese zusammen mit optischen Datenträgern vernichten lassen. Aus diesem Grund wurden sie mit bewertet.

Prüfmethode wurde dabei die nach DIN 66399-2 in Kapitel 5.4.5.1 beschriebene „optische Methode“ gewählt.

In jeden beiden Shredder können unterschiedlich feine Siebe eingesetzt werden. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Partikelgrößen. Zur Erreichung der bestmöglichen Vernichtung muss das feinste Sieb eingesetzt werden. Im Bereich der harten Datenträger ist dies ein 12 mm Sieb und im Bereich der Papiervernichtung ist es ein 20 mm Sieb. Für die Analyse wurde ausschließlich Material verwendet, das mittels Einsatz des feineren Siebes vernichtet wurde. Dies gilt für beide Shreddersysteme und somit für alle Datenträger.

## II. Vernichtung von Papier

- 7 Bei der Messung der Partikel wurden insbesondere die „Ausreißer“, also die großen Partikel einer exakten Analyse unterzogen. Die Messungen haben ergeben, dass in einzelnen Fällen eine maximale Partikelfläche von 480 mm<sup>2</sup> nicht überschritten wurde. Der gesamte Bereich der „großen“ Partikel lag zwischen 160 und 330 mm<sup>2</sup>. Insgesamt blieb die Anzahl jedoch unter der geforderten 10%-Marke. Die Mehrzahl der Partikel hatte eine Größe von unter 160 mm<sup>2</sup>. Dies führt zu einer Bewertung gem. Sicherheitsstufe P-4.

Der Bewertung gem. DIN liegen folgende Maßstäbe zu Grunde<sup>3</sup>:

Sicherheitsstufe	Zustand, Form und Größe nach der Vernichtung	Toleranz
P-1	Materialteilchenfläche max. 2000 mm <sup>2</sup>	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 3800 mm <sup>2</sup> groß sein.
P-2	Materialteilchenfläche max. 800 mm <sup>2</sup>	. 10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 2000 mm <sup>2</sup> .
P-3	Materialteilchenfläche max. 320 mm <sup>2</sup>	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 800 mm <sup>2</sup> groß sein.
P-4	Materialteilchenfläche max. 160 mm <sup>2</sup>	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 480 mm <sup>2</sup> groß sein.
P-5	Materialteilchenfläche max. 30 mm <sup>2</sup>	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 90 mm <sup>2</sup> groß sein.
P-6	Materialteilchenfläche max. 10 mm <sup>2</sup>	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 30 mm <sup>2</sup> groß sein.

Eine längere Analyse von Vernichtungsmaschinen mit Siebfunktion hat gezeigt, dass sich das Ergebnis im Laufe der Zeit verschlechtert. Dies kann dazu führen, dass es eine höhere Anzahl von Partikeln gibt, die größer als 160 mm<sup>2</sup> sind und dass sich die maximale Parti-

<sup>3</sup> Zwar klassifiziert die DIN auch noch die Stufe P-7, diese spielte für die Bewertung jedoch keine Rolle.

kelgröße die Grenze von 480 mm<sup>2</sup> überschreitet, so dass dann die Stufe P3 erreicht wird.

Hierbei ist folgenden zu beachten: Die Norm 66399-1:2012-10 sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Erhöhung einer Sicherheitsstufe aus den Stufen P1-P3 um eine Stufe auf maximal P4 durch Vermischen und Verpressen vor.

Diese Bedingungen lauten:

- Zustimmung durch die verantwortliche Stelle
- Mindestmenge von 100 kg Datenträger, die in einem Durchgang ununterbrochen vernichtet wird,
- deutliche Anzeige der Sicherheitsstufe der Maschine und Art, wie die Erhöhung erreicht wird.

Da bei MAMMUT der Prozess des Vermischens und Verpressens direkt an den Vernichtungsprozess gekoppelt sind und aus Effizienzgründen keine Mindermengen vernichtet werden, erfüllt MAMMUT zwei der 3 Bedingungen. Es hängt somit von der verantwortlichen Stelle ab, ob diese der Erhöhung auf Stufe P-4 zustimmt.

Für öffentliche Stellen, die Verschlussachen vernichten möchten, weist das BSI in einem Dokument<sup>4</sup> darauf hin, dass „kommerzielle Dienstleister, die nur aufgrund der Anwendung von Vermischen/Verpressen die Sicherheitsstufe P-4 / 4 erreichen, für die Vernichtung von VS nicht geeignet“. Grundlage des Dokumentes sind die §§ 29 und 30 der Verschlussachenanweisung (VS-Anweisung – VSA).

### III. Vernichtung von harten Datenträgern

- 8** Die sogenannten „harten Datenträgern“ werden bei MAMMUT mit einem Shredder vernichtet, der ausschließlich für diese Datenträger eingesetzt wird und der immer mit dem feineren Sieb betrieben wird. Auch wenn das vorliegende vernichtete Material ausschließlich aus CDs/DVDs (Klassifizierung O) bestand, kann die Bewertung analog zu den anderen Datenträgerarten erfolgen, da das Sieb keine größeren Teile durchlässt.

Im vorliegenden Fall waren die Oberflächen der zerstörten Teile der optischen Datenträger (die Materialprobe stammte von CDs bzw. DVDs) zwischen 16 und 56 mm<sup>2</sup> groß. Der Durchschnittswert der gesamten Stichprobe lag bei 33 mm<sup>2</sup>. Damit ist eine Vernichtung nach Stufe O-3 der DIN 66399-2 gegeben. Da die Informationsdichte auf diesen Datenträgern unter Umständen sehr groß ist (je moderner das Medium, desto höher die Dichte), sollte von der verantwortlichen Stelle im Vorwege untersucht werden, ob die angebotene Vernichtungsstufe nach der DIN 66399-2 genügt, oder ob ggf. eine höhere Stufe erreicht werden muss.

Zudem gilt, dass 10 % des Materials die geforderte Materialteilchenfläche von 160 mm<sup>2</sup> überschreiten dürfen, jedoch höchstens 480 mm<sup>2</sup> groß sein. Dies unterschreitet die Stichprobe deutlich. Insgesamt war das Bild des vernichteten Materials sehr gleichmäßig.

Auch wenn sich bei der Probe keine Metallpartikel gefunden haben, kann davon ausgegangen werden, dass ähnliche Größen bei der Vernichtung von magnetischen Festplatten<sup>5</sup> erreicht werden, da für dieses Material derselbe Shredder mit derselben Siebgröße verwendet wird. Im Hinblick auf die DIN 66399 wird somit die Sicherheitsstufe H-5 einge-

---

<sup>4</sup> Überschrift des Dokumentes: „Vernichtung von Verschlussachen (VS) bei Papier als Datenträger durch einen kommerziellen Dienstleister“. Das Dokument ist zwar nicht öffentlich zugänglich, liegt jedoch bestimmten öffentlichen Stellen vor.

<sup>5</sup> Die magnetischen Festplatten werden hier explizit erwähnt, da es auf dem Festplattenmarkt auch Chip-basierte Festplatten (SSD) gibt. Diese gehören in andere Kategorien.

halten. Analog gilt für Disketten und Magnetbänder die Sicherheitsstufe T-4. Ebenfalls analog gilt für elektronische Datenträger die Sicherheitsstufe E-3, da auch diese Datenträger mit diesem Shredder vernichtet werden.

- 9 Die letztendliche Entscheidung, ob die erreichte Partikelgröße den Anforderungen des zu vernichtenden Materials, insbesondere hinsichtlich der Informationsdichte auf dem Datenträger, genügt, obliegt der verantwortlichen Stelle. Als Hilfestellung kann hierfür (insbesondere in Behörden und öffentlichen Stellen) zum Beispiel das Grundschutzhandbuch des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herangezogen werden. Dort gibt es im Maßnahmenkatalog M 2.167 eine „Empfehlung zum Vernichten von Datenträgern“<sup>6</sup>: *Demnach sollten Papierdokumente mit Aktenvernichtern zerkleinert werden. Bei normalem Schutzbedarf sollten hierfür Aktenvernichter der Sicherheitsstufe 3 nach DIN 32757-1 "Vernichten von Informationsträgern" bzw. der Zerkleinerungsnummer 6 nach DIN EN 15713 "Sichere Vernichtung von vertraulichen Unterlagen - Verfahrensregeln" genutzt werden, bei höherem Schutzbedarf solche der Sicherheitsstufe 4 oder 5 bzw. der Zerkleinerungsnummern 7 oder 8 (siehe auch M 2.435 Auswahl geeigneter Aktenvernichter).*

Zum Thema Festplattenvernichtung heißt es dort: *Festplatten können mechanisch mit einem Shredder zerkleinert werden. Dabei darf bei hohem Schutzbedarf die Größe der entstehenden Partikel 300 Quadrat-Millimeter nicht überschreiten (bzw. die Anforderungen der DIN EN 15713 bei Zerkleinerungsnummer 6 sind zu erfüllen). Bei normalem Schutzbedarf sind Partikelgrößen bis 1000 Quadrat-Millimeter durchaus vertretbar. Sie können auch thermisch vernichtet werden, dafür muss das Festplattenlaufwerk mindestens 15 Minuten lang auf über 1.000°C erhitzt werden. Da die hierfür erforderliche Ausstattung teuer ist, kann auf zuverlässige Dienstleister zurückgegriffen werden (siehe M 2.436 Vernichtung von Datenträgern durch externe Dienstleister).*

Und für optische Datenträger gilt: *Diese Datenträger können mechanisch mit einem Vernichter zerkleinert werden. Bei optischen Datenträgern darf die Größe der Partikel 200 Quadrat-Millimeter nicht überschreiten, bei höherem Schutzbedarf muss sie unter 10 Quadrat-Millimetern liegen. Sie können auch thermisch vernichtet werden, dafür müssen sie mindestens 60 Minuten lang auf über 300°C erhitzt werden.*

Für Halbleiterspeicher gilt: *Diese Datenträger können mit geeignetem Gerät mechanisch zerkleinert werden. Die Geräte sollen der Sicherheitsstufe 5 nach DIN 32757-1 bzw. DIN EN 15713 Zerkleinerungsnummer 8 entsprechen. Sie können auch verbrannt werden. Dafür müssen sie mindestens 15 Minuten lang auf über 800°C erhitzt werden.*

Und letztlich für Chipkarten gilt: *Chipkarten können verbrannt oder mechanisch mit einem Vernichtungsgerät zerkleinert werden. Bei höherem Schutzbedarf sollten hierfür Vernichter der Sicherheitsstufe 5 nach DIN 32757-1 genutzt werden bzw. der Zerkleinerungsnummer 8 nach DIN EN 15713.*

Das BSI sagt aber auch sehr deutlich: *Welche Verfahren geeignet sind, um die in der Institution vorkommenden Daten oder Datenträger zu löschen oder zu vernichten, hängt von der Art der Datenspeicherung, der Datenträger und vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Informationen ab.* Eine vorherige eingehende Analyse in Form einer Schutzbedarfsfest-

---

6 Vgl. <https://gsb.download.bva.bund.de/BSI/ITGSK12EL/IT-Grundschutz-Kataloge-12-EL.pdf>

stellung ist somit obligatorisch.

Für die elektronische Speicherung auf externen Datenträgern empfiehlt sich zu dem immer der Einsatz von Datenverschlüsselung.

- 10** Die Festlegung der für die Datenlöschung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Schutzbedürftigkeit obliegt gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 LDSG-SH bzw. §§ 9, 11 BDSG der datenverarbeitenden Stelle.

Die datenverarbeitende Stelle hat die Schutzbedürftigkeit der zu löschenden Daten/Datenträger in jedem Einzelfall zu definieren und zu deklarieren. Hierbei hat die datenverarbeitende Stelle den Schutzbedarf der Daten für die Auswahl der unterschiedlichen Sicherheitsstufen bei der Vernichtung der Datenträger zu berücksichtigen.

Für die Vernichtung von sensiblen Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG (bzw. § 11 Abs. 3 LDSG) und der Vernichtung von Datenträgern von Geheimnisträgern oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, wird die Selbstanlieferung und Überwachung des Vernichtungsprozesses von den Aufsichtsbehörden des Datenschutzes als erforderlich betrachtet. MAMMUT weist den Auftraggeber mündlich und schriftlich auf die besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen hin.

Zur Sicherstellung der besonderen Anforderungen von sog. Berufsgeheimnisträgern i. S. d. § 203 StGB gibt es bei MAMMUT nach wie vor die Möglichkeit der persönlichen Anlieferung und Begleitung der Vernichtung aus einem Kontrollraum, der in die Halle integriert ist. Zudem können die Kunden auf Wunsch ihre Datenträger in undurchsichtige und verschließbare Säcke geben und per Sichtkontakt überwachen, dass bis zur Vernichtung kein Unbefugter Kenntnis von den Daten nehmen kann.

Allerdings müssen Berufsgeheimnisträger i. S. d. § 203 StGB prüfen, ob das Verfahren zur Vernichtung ihrer konkreten Daten ausreichend ist. Für besonders sensible Daten (z. B. medizinische Daten) ist in der Regel eine Vernichtung nach Sicherheitsstufe 4 bis 5 im Sinne der DIN 32757 erforderlich.

#### **IV. Bewertung des Vernichtungsprozesses (DIN 66399-3) – Variante 3**

Im dritten Teil der DIN wird der Vernichtungsprozess als solches festgelegt. *„Dabei ist die Vernichtung von Datenträgern als Prozess aufzufassen, der in seinen einzelnen Prozessabschnitten zu untersuchen und sicher zu gestalten ist.“* (Quelle: DIN 66399-3)

Die Verantwortung für den Prozess liegt bei der verantwortlichen Stelle selbst. Im Vorwege ist eine Sicherheitsstufe zu vereinbaren und der Prozess endet mit dem Erreichen dieser.

Die DIN unterscheidet dabei zwischen 3 Varianten, von denen hier nur die dritte Variante maßgeblich ist, da die Vernichtung bei einem externen Dienstleister (hier MAMMUT) stattfindet.

In der DIN werden Kriterien benannt, die für alle Varianten übergreifend gelten und anzuwenden sind. In speziellen Szenarien kann es sinnvoll sein, Kriterien aus mehreren Varianten in Kombination anzuwenden. Darüber hinaus dürfen zwischen verantwortlicher Stelle und Dienstleister zusätzliche Kriterien vereinbart werden.

Zunächst müssen dabei die allgemeinen Prozesskriterien festgelegt werden. Dies bedeu-

tet:

- Festlegung der Sicherheitsstufen in Abhängigkeit des Schutzbedarfs nach DIN 66399-1
- Der Dienstleister / die verantwortliche Stelle muss die ordnungsgemäße Vernichtung durch regelmäßige Probennahme kontrollieren. MAMMUT führt eine regelmäßige Probenkontrolle durch und protokolliert dies. Ggf. werden sofort Maßnahmen ergriffen (z. B. Drehen oder Austausch der Messer) um das Ergebnis wieder zu verbessern.
- Es müssen Maschinen zur Vernichtung von Datenträgern nach DIN 66399-2 eingesetzt werden.

Die weiteren Kriterien für die 3. Variante sind der DIN 66399-3 zu entnehmen. Im Folgenden wird beschrieben wie diese analog bei MAMMUT umgesetzt sind.

- Alle am Prozess Beteiligten und alle Personen mit Zugang zur Sicherheitszone (Vernichtungshalle) sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Dies gilt auch für Besucher.
- Besucher oder Anlieferer werden während des Aufenthalts in der Sicherheitszone durch einen Mitarbeiter von MAMMUT begleitet.
- Besucher werden mit einem Besucherausweis ausgestattet.
- Bei MAMMUT sind technische und organisatorische Maßnahmen (bezogen auf die Umgebung) für die Vernichtungseinrichtung definiert.
- MAMMUT führt einen Nachweis, dass sie geeignete Maschinen für die zu vernichtenden Datenträgerkategorien verwendet. Dieser Nachweis stammt vom Hersteller der Maschinen.
- Die Verfügbarkeit der Maschine zur Vernichtung der Datenträger ist sichergestellt. Falls der Betrieb einer Maschine gestört sein sollte, werden umgehend vorher festgelegte Maßnahmen ergriffen um den Betrieb schnellstmöglich wieder aufzunehmen. Jeder Mitarbeiter weiß was im Falle von Störungen oder Maschinenfehlern zu tun ist. Für eine längerfristige Störung kann sofort der zweite Shredder in Betrieb genommen werden. Darüber hinaus ist ein weiterer Ersatzshredder vorhanden. Darüber hinaus hat jeder Fahrzeugführer ein Handbuch in dem Notfallmaßnahmen für den Transport beschrieben sind.
- MAMMUT gestattet der verantwortlichen Stelle die Überwachung der Vernichtung der Datenträger.
- Für die Sammlung, Lagerung und den Transport von Datenträgern werden von MAMMUT geschlossene und verschlossene Sicherheitsbehälter zur Verfügung gestellt.
- Die Übernahme von Datenträgern bzw. Sicherheitsbehältern wird von MAMMUT in einem Übernahmeprotokoll dokumentiert.
- Der Umgang mit losen Datenträgern (z. B. Umladen, Umleeren) erfolgt bei MAMMUT ausschließlich in einem geschlossenen Bereich, zu dem auch Besucher keinen Zutritt haben. Um dem Personal den Zugriff auf zu vernichtende Datenträger mit

Informationsdarstellung in Originalgröße (DIN66399-2 Kategorie P) zu verwehren, stellt MAMMUT hierfür geeignete Säcke zur Verfügung, die von der verantwortlichen Stelle verschlossen werden und als ganzes der Vernichtungsanlage zugeführt werden.

- MAMMUT wendet bei Umleerverfahren und Vermischung von Datenträgern, die für die Vernichtung in unterschiedlichen Sicherheitsstufen vorgesehen sind, die höchste vereinbarte Sicherheitsstufe für die gesamte Ladung an.
- Die Lagerung (bis zur Vernichtung) und Entleerung der Sicherheitsbehälter findet ausschließlich innerhalb eines geschlossenen und überwachten Bereichs (Sicherheitszone) statt.
- Das gesamte Betriebsgebäude ist mit einer Alarmanlage gesichert. Diese ist zu einem Sicherheitsdienst geschaltet, der im Alarmfall reagiert.
- Zum Transport werden ausschließlich Fahrzeuge mit geschlossenem und verschlossenem festem Aufbau verwendet.
- Das Fahrzeug verfügt über ein passives GPS-Ortungssystem oder der Transport ist durch mindestens zwei Personen zu begleiten.
- Dem Bedienpersonal ist der Zugriff auf zu vernichtenden Datenträger mit Informationsdarstellung in Originalgröße (DIN66399-2 Kategorie P) grundsätzlich untersagt. Der Maschine zur Vernichtung der Datenträger wird der Inhalt der eingesetzten Sicherheitsbehälter entweder direkt oder über eine entsprechend gesicherte Zuführeinrichtung zugeführt. Die organisatorische Regelung bei MAMMUT weicht von den Vorgaben der DIN für Schutzklasse 3 ab.
- Der Teilprozess der Zuführung zur Maschine kann sowohl persönlich (aus einem verglasten Besucherbereich), als auch per Video überwacht werden.
- Die verantwortliche Stelle kann sich eine Probe seiner vernichteten Datenträger nehmen oder aushändigen lassen.
- Die Vernichtung erfolgt innerhalb von 24 Stunden nach Übernahme der zu vernichtenden Datenträger. Hierbei handelt es sich um eine kleine Abweichung vom DIN-Kriterium, da MAMMUT nur innerhalb der normalen Arbeitszeiten die Vernichtung betreibt. Sollte eine Vernichtung am gleichen Tag gewünscht werden (so wie es die DIN fordert), muss dies mit Mammut im Vorwege abgesprochen und geplant werden. Eine Erfüllung des Kriteriums ist somit möglich.
- Der geschlossene Vernichtungsbereich von MAMMUT wird ausschließlich zu diesem Zweck genutzt und ist auf einem gesicherten Betriebsgelände. Eine Einsicht von außen ist nicht möglich.
- Das Betriebsgebäude bzw. der o. g. Bereich (Sicherheitszone) ist in massiver Bauausführung ausgeführt.
- Die Anlieferzone befindet sich innerhalb des Gebäudes, jedoch getrennt vom eigentlichen Vernichtungsbereich. Sie kann von mehreren LKW befahren werden. Diese Zone hat somit einen Schleusencharakter.
- Alle Türen oder Tore, die direkt in die Sicherheitszone führen, schließen automatisch.

- Ein offenes Tor, das direkt in die Sicherheitszone führt, wird durch ein Blinklicht angezeigt, so dass der Sicherheitsverantwortliche stets informiert ist. Laut DIN muss ein Tor, das nicht automatisch schließt (über eine vorgesehene Zeitdauer hinaus) eine automatische Meldung an den örtlichen Sicherheitsverantwortlichen machen. Bei MAMMUT hat dieser das offene Tor permanent im Blick und ein sich nicht schließendes Tor bedingt einen Fehler. Dies führt zu einer Abweichung von den DIN-Vorgaben für Schutzklasse 3.
- Die Sicherheitszone des Betriebsgebäudes wird durch Videokameras überwacht.
- In der Vernichtungshalle befinden sich zwei Shredder um eine Redundanz zu gewährleisten.

Nach Meinung der Gutachter wird durch die o. g. Art und Weise Erfüllung der Kriterien bis auf die o. g. Ausnahmen die Schutzklasse 3 erreicht. Die einsetzende Stelle muss jedoch für sich prüfen, ob die genannte Umsetzung ausreicht.

### E. Zusammenfassung

**11**

Das Vernichtungsverfahren von MAMMUT lässt sich nach wie vor als vorbildlich bewerten.

Zum einen wurde die Sicherung des Geländes und somit die Zutrittskontrolle im Sinne des § 9 BDSG dadurch verbessert, dass das Tor neben einem Sichtschutz nun auch noch elektrisch aufgerüstet wurde und neben einem Tokensystem und einem Schloss einen automatischen Schließmechanismus besitzt.

Das Betriebsgelände, sowie das Gebäude mit den Vernichtungsanlagen sind in vorbildlichem Maße gesichert.

Das verwendete Shredderverfahren und die Weiterverarbeitung der vernichteten Datenträger sorgen dafür, dass eine wirksame, gesetzeskonforme Vernichtung von Akten, magnetischen Festplatten und optischen Datenträgern wie folgt gewährleistet ist:

Material	Sicherheits- oder Zerkleinerungsstufe	Vorschrift / Maßstab	Geeignet für Schutzbedarfstufe nach BSI M 2.167
Papier	P-4	DIN 66399-2	normal
Magnetische Festplatten	H-5	DIN 66399-2	normal
Optische Datenträger	O-3	DIN 66399-2	normal
Magnetische Datenträger	T-4	DIN 66399-2	normal
elektronischen Datenträgern	E-3	DIN 66399-2	keine

Durch MAMMUT erfolgt vor Vertragsbeginn eine entsprechende Beratung, welche Vernichtungsstufe für die verantwortliche Stelle in Frage kommt.

Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht.

Kellinghusen, den \_\_\_\_\_

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Andreas Bethke  
Dipl. Inf. (FH)  
Beim Unabhängigen Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein  
anerkannter Sachverständiger für  
IT-Produkte (technisch)

\_\_\_\_\_  
Olaf Lange  
Rechtsanwalt  
Beim Unabhängigen Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein  
anerkannter Sachverständiger für  
IT-Produkte (rechtlich)